



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 29. September 2016

Justiz und Sicherheitsdirektion. Motion von Landrat Armin Odermatt, Oberdorf, und Mitunterzeichnenden betreffend Anpassung des Gesetzes über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz; NG 867.3). Mitbericht und Antrag der Kommission BUL

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) hat an der Sitzung vom 15. September 2016 die Motion von Landrat Armin Odermatt, Oberdorf, und Mitunterzeichnenden betreffend Anpassung des Hilfsfondsgesetzes im Beisein von Regierungsrat Josef Niederberger und dem Motionär Armin Odermatt beraten.

Gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Ziff. 3 i.V.m. Art. 23b des Landratsgesetzes i.V.m. § 92 des Landratsreglements gibt die Kommission BUL folgenden Mitbericht ab:

Die Kommission vertritt einstimmig die Ansicht, dass der Schaden in Hochwasserentlastungsgebieten zu 100 Prozent zu entschädigen ist. Grundeigentümer, welche ihr Land für bauliche Massnahmen hergeben beziehungsweise eine Überflutung ihres Grundstücks hinnehmen, damit ein grösserer Schaden verhindert und das Dorf geschützt werden kann, sind im Ereignisfall schadlos zu halten. Dies im Gegensatz zu Flächen die nicht zum Hochwasserentlastungsgebiet zählen, bei denen aber dennoch immerhin 60 Prozent des Schadens aus dem Hilfsfonds entschädigt werden.

Eine private Versicherung zahlt nichts, wenn ein Gebiet – wie in den zurzeit bestehenden fünf Hochwasserentlastungsgebieten – gezielt überflutet wird. Der Schaden ist deshalb von der Allgemeinheit zu tragen. Einige Gemeinden haben deshalb mit den betroffenen Grundeigentümern Vereinbarungen abgeschlossen und übernehmen die restlichen 10 Prozent, welche der Hilfsfonds bis anhin nicht deckt. Mit der vollen Kostendeckung durch den Hilfsfonds würden alle fünf Hochwasserentlastungsgebiete gleich behandelt.

Die Kommission BUL unterstützt die Motion, mit welcher gefordert wird, dass der Schaden in Hochwasserentlastungsgebieten nicht wie bisher zu 90 Prozent, sondern künftig zu 100 Prozent aus dem Hilfsfonds entschädigt werden soll. Zwar wird der Hilfsfonds von den Grundeigentümern gespiesen und der Hochwasserschutz ist grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden beziehungsweise – bezüglich der Engelbergeraas – des Kantons. Die Übertragung der restlichen 10 Prozent auf die Stimmbürger wäre administrativ indessen komplizierter und teurer. Zudem ist eine volle Kostendeckung durch den Hilfsfonds möglich, ohne dass die jährlichen Beiträge an den Hilfsfonds von derzeit Fr. 50.- erhöht werden müssen.

Die Kommission BUL beschliesst einstimmig (9:0 Stimmen) die Motion zu unterstützen.

Freundliche Grüsse
KOMMISSION FÜR BAU, PLANUNG
LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT

Vizepräsident



Sepp Barmettler-Gander

Sekretärin



Milena Bächler